

Merkblatt Familienzulagen

Anspruchsberechtigung für Familienzulagen

Für jedes Kind darf nur eine Familienzulage derselben Art ausgerichtet werden (Verbot des Doppelbezugs). Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, liegt eine Anspruchskonkurrenz vor. In diesem Fall können die Eltern nicht wählen, wer von beiden die Familienzulagen bezieht; die Reihenfolge des Anspruchs ist gesetzlich festgelegt. Kann die anspruchsberechtigte Person nicht anhand des ersten Kriteriums bestimmt werden, kommt das zweite Kriterium zur Anwendung, dann das dritte usw.

Reihenfolge

1. **Erwerbstätigkeitsprinzip:** Die erwerbstätige Person hat gegenüber der nichterwerbstätigen Person Vorrang.
2. **Prinzip der elterlichen Sorge:** Sind beide Anspruchsberechtigten erwerbstätig, hat die Person mit der elterlichen Sorge Vorrang.
3. **Obhutsprinzip:** Wird die elterliche Sorge geteilt oder hat keiner der Anspruchsberechtigten die elterliche Sorge, so hat diejenige Person den Vorrang, bei der das Kind überwiegend lebt.
4. **Wohnsitzprinzip:** Leben beide Eltern und das Kind im selben Haushalt, hat diejenige Person den Vorrang, die ihre Erwerbstätigkeit im Wohnsitzkanton des Kindes ausübt.
5. **Einkommensprinzip:** Üben beide Eltern ihre Erwerbstätigkeit im bzw. beide ihre Erwerbstätigkeit ausserhalb des Wohnsitzkantons des Kindes aus, hat diejenige Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus einer unselbstständiger Erwerbstätigkeit Vorrang. Erzielt kein Elternteil ein Einkommen aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit, hat diejenige Person mit dem höheren Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit Vorrang.

Differenzzulagen

Arbeiten zwei für das gleiche Kind zulagenberechtigte Personen je in verschiedenen Kantonen und liegen die Leistungen des Bezugskantons tiefer als diejenigen im anderen Kanton, so wird die Differenz vergütet. Diese Differenz wird als Differenzzulage bezeichnet.

Um eine Differenzzulage zu beantragen, bitten wir dich, das Formular „Anmeldung zum Bezug von Familienzulagen“ auszufüllen und unterzeichnet an uns zurück zu senden. Bitte lege der Anmeldung neben den geforderten Beilagen auch eine Kopie der aktuellen Zulagenverfügung der Ausgleichskasse bei, welche die Familienzulagen ausbezahlt.

Kontaktadressen

Weitere Informationen zu den Familienzulagen findest du unter <https://www.svasg.ch/produkte/fam/>.

Bei Fragen darfst du dich gerne auch an uns wenden:

Ostschweizer Kinderspital, Human Resources
Claudiusstrasse 6
9006 St. Gallen
Tel. 071 243 76 72
Mail: info.hr@kispisg.ch